

RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0201

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z7;

VwGG §45 Abs1 Z2;

Rechtssatz

In seinem Wiederaufnahmsantrag macht der Antragsteller geltend, daß die Postaufgabe der als verspätet zurückgewiesenen Beschwerde früher als im Zurückweisungsbeschuß auf Grund des Poststempels auf dem Kuvert angenommen 8. April 1992 - somit am letzten Tag der Beschwerdefrist - erfolgt sei. Er bot für diese Behauptung Beweise an. Die Erkundigungen des VwGH haben kein Ergebnis erbracht, welches die Richtigkeit der Behauptung des Antragstellers widerlegen würde. Der VwGH geht daher von der Richtigkeit der Behauptung aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020201.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at